

1 DER VEREIN FÜHRT DEN NAMEN „KARNEVALVEREIN ALSBACH“

Sitz des Vereins ist Alsbach.

Der Verein bezweckt, das karnevalistische und dörfliche Brauchtum der Überlieferung gemäß zu erhalten und den bodenständigen Humor zu fördern.

Mit eine Aufgabe des Vereins ist die Jugendbetreuung im Rahmen der Tanzgarden.

Der Verein bezweckt keinerlei Gewinnerzielung und dient traditionsgemäß nur kulturellen Aufgaben.

2 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Vom Vorstand wird die Aufnahme in den Verein beschlossen und mit der Aushändigung einer Satzung bestätigt.

Bei der Aufnahme in den Verein nach dem 30. Juni ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung soll bargeldlos erfolgen.

Vereinsmitglieder zahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres den halben Mitgliedsbeitrag. Auf Antrag und Beschluß des Vorstands können Personen, die aktiv dem Verein zur Verfügung stehen, befristet von der Beitragszahlung befreit werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß. Der Austritt kann mit Quartalsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands abzugeben.

Ein Ausschluß erfolgt auf Beschluß der Hauptversammlung, wenn ein Mitglied durch vereinsschädigendes Verhalten des Ansehen des Vereins beeinträchtigt hat.

Mitglieder, die trotz Anmahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug sind, werden ohne weitere Benachrichtigung aus dem Vereinsregister gestrichen.

3 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und sind von der Beitragszahlung befreit.

4 ANGELEGENHEITEN DES VEREINS - GESCHÄFTSJAHR

Die grundsätzlichen Angelegenheiten werden durch die Hauptversammlung beschlossen.

Die laufenden Angelegenheiten des Vereins verwaltet der Vorstand. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung findet spätestens drei Monate nach Beendigung der Karnevalskampagne statt.

Weitere Hauptversammlungen finden statt, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt oder vom Vorstand direkt beschlossen werden.

Die Einladungen zur Hauptversammlung erfolgen schriftlich mit mindestens 14tägiger Ladungsfrist durch den Vorstand. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Hauptversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

6 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Rechners
3. Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
4. Die Entlastung des Vorstands
5. Die Neuwahl des Vorstands
6. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Das Behandeln von Anträgen

7 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Die Wahlen und Abstimmungen in der Hauptversammlung, den Vorstands- und Komiteesitzungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder.

Bei Stimmgleichheit ist ein Vorschlag oder Antrag abgelehnt

Bei Stimmgleichheit innerhalb der Komitees oder Garden entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Bei Verhinderung der Präsidenten oder Vertreter der Tanzgarden nehmen deren Stellvertreter an den Sitzungen des Vorstands stimmberechtigt teil.

9 DAMEN- UND HERRENKOMITEE

Die Einladungen zu den Komiteesitzungen erfolgen durch die Präsidentin/den Präsidenten.

In den Sitzungen des Damen- und Herrenkomitees treffen sich die Komiteemitglieder, um die Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und die Geselligkeit zu pflegen.

Über die Aufnahme eines Mitglieds in ein Komitee entscheiden die Komitees selbständig.

10 LEITUNG DER KARNEVALSSITZUNGEN (SITZUNGSPRÄSIDENT/IN)

Die Leitung der Sitzungen ist nicht von einem anderen Vereinsamt abhängig. Sie sollte Personen übertragen werden, die dafür geeignet erscheinen und aktiv im Verein tätig sind. Im Bedarfsfall entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluß, wobei die Entscheidungsfindung auch auf den Vorstand übertragen werden kann.

Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mehrere Wahlmöglichkeiten bestehen.

Mitglieder, die bei einer Wahl abwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihr Fernbleiben entschuldigt und ihre Zusage zur Übernahme der betreffenden Aufgabe im Voraus schriftlich gegeben wurde.

8 VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/in
dem/der Rechner/in
bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
der Präsidentin des Damenkomitees
dem Präsidenten des Herrenkomitees
einem/einer Vertreter/in der Tanzgarden

Die Präsidentin des Damenkomitees und der Präsident des Herrenkomitees sowie deren Stellvertreter/in werden vom jeweiligen Komitee gewählt und bei der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Der/Die Vertreter/in der Tanzgarden sowie deren Stellvertreter/in werden durch die Gardeleiter/innen ernannt und bei der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Den Turnus der Ernennung bzw. Wahlen bestimmen die Komitees und Garden selbst

Der/Die Sitzungspräsident/in ist nicht automatisch Vorstandsmitglied, arbeitet aber eng mit dem Vorstand, den Komitees und den Garden bei der Vorbereitung der Veranstaltungen zusammen.

11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Hauptversammlung erfolgen.

Der Antrag zur Auflösung muß in der Einladung zur Hauptversammlung enthalten sein.

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12 VEREINSVERMÖGEN

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Dieses darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Der Beschluß muß den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

ALS BACH, IM APRIL 1998


1. Vorsitzender